

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. Februar 1909.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend: die ärztliche Prüfung betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1909.)

Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend.

Im Einverständnis mit den Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie der Finanzen wird die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 411) in der durch die Verordnung vom 15. Juni 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 221) geänderten Fassung abgeändert, wie folgt:

I.

Die §§ 58, 60 Absatz 3, 61 Absatz 2 erhalten nachstehende Fassung:

§ 58.

Als Ersatz für die Kosten des Strafvollzugs in den Amts- und Kreisgefängnissen wird nach den hierüber dermalen geltenden Vorschriften (Verordnung des Justizministeriums vom 21. August 1907, die Kosten der Unterjuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 375) für den Tag je 1 *M.* 40 *S.* erhoben.

Für weniger als 8 Stunden betragende Bruchteile eines Tages, bei Hungertrost oder Verköstigung auf eigene Kosten wird die Hälfte des in Absatz 1 bezeichneten Betrags erhoben, wobei sich ergebende Bruchteile auf den vollen Pfennig aufgerundet werden.

§ 60 Absatz 3.

In den in Absatz 1 genannten Fällen ist für den ganzen Verpflegungstag 1 *M.*, und wo die Verpflegung einen kürzeren Zeitraum umfaßte, für Reichung des Frühstückes $\frac{2}{10}$, des Abendessens $\frac{2}{10}$, des Mittagessens $\frac{2}{10}$, allein oder in Verbindung zu ersetzen. Nur die Hälfte dieser Beträge wird bei Verköstigung der Gefangenen auf eigene Rechnung erhoben.